

Dez. 2, 092, 10.03.2021

Informationen zum Antrag der FDP-Fraktion „Schulung von Ordnungsamtsmitarbeitern im Außendienst“ im HWBA am 10.03.2021

Es gibt im Ordnungsamt unterschiedliche ordnungsbehördliche Handlungsfelder, dementsprechend werden die Mitarbeiter/innen auch qualifiziert.

Alle **Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD), der Stadtwache und des Zentralen Außen- und Vollzugsdienstes (ZAV)** müssen

- verpflichtend den Verwaltungslehrgang 1 am Studieninstitut Westfalen-Lippe besuchen oder die Ausbildung zum Verwaltungswirt/in absolviert haben (Befähigung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt).
- Zudem werden sie in den Bereichen Einsatztechnik, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sowie Deeskalation in Seminaren des Studieninstitutes, von anderen externen Dienstleistern oder im Rahmen von Inhouse-Seminaren geschult und stetig weitergebildet.

Im letzten Jahr wurden kurzfristig **Mitarbeitende explizit für die Durchsetzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)** eingestellt. Darüberhinausgehend wurden diesen Mitarbeitenden keine ordnungsbehördlichen Aufgaben übertragen.

- Sie wurden zu Beginn ihrer Tätigkeit für diese Aufgabe geschult und für diesen Einsatz vorbereitet. Kernthemen dieser Schulung waren das Führen von Bürgergesprächen, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Ermessen, Befugnisse der Ordnungsbehörden, Grundzüge des Ordnungswidrigkeiten- und Verwarngeldverfahrens und natürlich die Bestimmungen der CoronaSchVO.
- Änderungen der CoronaSchVO und Regelungen, die im Zusammenhang mit der CoronaSchVO zu beachten sind, werden fortlaufend mit einer konkreten Handlungsanweisung über die Teamkoordinatoren vermittelt.

Die Außendiensttätigkeit wird von der **Leitstelle** begleitet:

- Von dort erfolgen Hilfestellung bei der Rechtsanwendung.
- Überschreiten Situationen den Aufgabenbereich Durchsetzung der CoronaSchVO, informiert das jeweilige Corona-Team die Leitstelle, die das weitere Vorgehen koordiniert.
- Regelmäßig wird dann der KOD und/oder die Stadtwache, ggf. auch die Polizei hinzugezogen. Ein selbstständiges Durchsetzen von Maßnahmen mittels unmittelbarem Zwang durch ein Corona-Team erfolgt nicht.